



Informationen zur Förderung „Qualitative Maßnahmen im Lokalfunk NRW“

- (1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert folgende Maßnahmen und Projekte „Qualitative Maßnahmen im Lokalfunk in NRW“:
 - a. Volontärkurse in NRW,
 - b. Seminare und Workshops für Feste und (feste) Freie sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lokalfunk NRW bei entsprechenden Anbietern am Markt in NRW,
 - c. Regionalworkshops (Lokalsender/Redaktionen) in NRW,
 - d. Regionalworkshops (VG; BG, Redaktionen) in NRW,
 - e. „Inhouse-Trainings“ bei Lokalredaktionen in NRW.
- (2) In der Regel soll eine Förderung der LfM für o.g. Maßnahmen in NRW gewährt werden.
- (3) Die geförderten Maßnahmen sollen zielgerichtet auf die Bedürfnisse des Lokalfunks in NRW ausgerichtet sein. Die Förderung der LfM soll damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung und zur Programmentwicklung im Lokalfunk in NRW leisten.
- (4) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der LfM.

- (5) Die LfM entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die LfM entscheidet pflichtgemäß, welche Maßnahmen in NRW (sofern mehrere Anbieter vorhanden sind) gefördert werden.
- (6) Die LfM informiert in geeigneter Weise über die Förderung der in (1) genannten Maßnahmen.
- (7) Maßnahmen und Projekte nach Abs. (1) werden wie folgt gefördert:

a. *Volontärkurse in NRW:*

Die LfM gewährt einen Zuschuss zur Teilnehmergebühr für Volontärinnen und Volontäre aus dem Lokalfunk in NRW in Höhe von bis zu max. € 1.000,- pro Teilnehmer. Die genaue Höhe der Förderung ergibt sich aus Art und Umfang des Kursangebotes.

b. *Seminare und Workshops für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, (feste) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für feste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lokalfunk NRW bei entsprechenden Anbietern am Markt in NRW:*

- Die LfM gewährt einen Zuschuss zur Teilnehmergebühr für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lokalfunk in NRW in Höhe von bis zu € 300,-.
- Die LfM gewährt einen Zuschuss zur Teilnehmergebühr für Feste und (feste) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lokalfunk in NRW in Höhe von bis zu € 350,-.

Voraussetzung einer Förderung durch die LfM ist weiterhin, dass eine Eigenleistung bei den Teilnehmergebühren in Höhe von mindestens € 30,- gegeben ist.

c. *Regionalworkshops (Lokalsender/Redaktionen) in NRW:*

Die LfM gewährt einen Zuschuss mit bis zu 80 % des Referentenhonorars/ (keine Reise, Übernachtungskosten etc.) max. bis zu € 800,- (Schulungstag bis zu 8 Std.) für die Durchführung der Maßnahme.

Bei den Regionalworkshops (Lokalsender/Redaktionen) müssen mindestens 2 Lokalsender in NRW kooperieren. Federführend ist ein Lokalsender aus NRW als Antragsteller. An den Regionalworkshops müssen je nach Größe der Lokalsender redaktionelle (freie, feste) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den jeweiligen Lokalfunkstationen teilnehmen. Teilnehmerzahl: i.d.R. 8. Die inhaltliche Konzeption muss senderübergreifende Schulungsinhalte berücksichtigen.

d. *Regionalworkshops (VG; BG; Redaktionen) in NRW:*

Die LfM gewährt einen Zuschuss in Höhe von bis zu € 1.000,- (Schulungstag bis zu 8 Std.).

Bei den Regionalworkshops müssen mindestens 3 Lokalsender in NRW kooperieren. Federführend ist ein Lokalsender aus NRW als Antragsteller. In die Regionalworkshops sind Teilnehmer aus der VG, der BG und den Redaktionen der jeweiligen Lokalsender einzubeziehen. Teilnehmerzahl: i.d.R.10.

e. *Inhouse-Trainings bei Lokalredaktionen in NRW:*

Die LfM fördert so genannte „Inhouse-Trainings“, die darauf abzielen, eine senderspezifische Qualifizierung im Rahmen der Personal- und Programmentwicklung zu gewährleisten.

„Inhouse-Trainings“ werden nach Auswahl durch die LfM angeboten. Die Kriterien für die Auswahl werden von der LfM festgelegt.

f. Workshops (Lokalsender/Redaktionen) in NRW:

Die LfM fördert so genannte Workshops, die darauf abzielen, einen inhaltlichen Mehrwert für die Weiterentwicklung der lokalen Programmangebote sowie für programmbegleitende und programmstrategische Maßnahmen der Lokalsender in NRW zu gewährleisten. Die Workshops werden nach Abstimmung mit der LfM festgelegt.

(8) Art und Umfang der Förderung

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert auf Grundlage

- des § 88 Abs. 3 Satz 3 LMG NRW sowie
- der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO-LfM).

die unter Abs. (1) genannten Maßnahmen und Projekte.

- a. Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderungsfähigen Kosten bei der Durchführung von Maßnahmen und Projekten gewährt.
- b. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.
- c. Die Projekte und Maßnahmen werden in der Regel nach den o.g. Pauschalen (Zuschuss Teilnehmergebühren; Zuschuss Referentenhonorare; Projektzuschüsse) gefördert. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag der Direktor der LfM.
- d. Die Förderung der o.g. Maßnahmen setzt in der Regel eine Eigenleistung des Antragstellers/der Antragstellerin in Höhe von 10 v.H. (mindestens € 30,-) voraus. Die Eigenleistung kann durch geldwerte Leistungen erbracht werden.

(9) Zuschussempfänger

a. Zuschussempfänger können Einrichtungen und Personen sein, die die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte erfüllen.

- Aus- und Fortbildungseinrichtungen in NRW
- Lokalsender in NRW (VG; BG)
- Hörfunkexperten (Dozenten, Medientrainer) mit Kenntnissen des Lokalfunks in NRW (Maßnahmen und Projekte in NRW durchführen)

b. Der Zuschussempfänger muss nachweisen, dass

- seine Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
- er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- er die erforderlichen Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte bereit hält und
- er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann.

c. Die Zuschussempfänger müssen nach Ablauf der o.g. Maßnahmen ((1) b. – d.) einen Bericht (Evaluation) über den Verlauf sowie die Ergebnisse der Maßnahmen bei der LfM einreichen. Die Evaluationskriterien sind mit der LfM vorab abzustimmen. Die Zuschussempfänger verpflichten sich weiterhin für einen Erfahrungsaustausch im Rahmen der Arbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung im Lokalfunk NRW“ zur Verfügung zu stehen.

(10) Antragsverfahren

a. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

b. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur fachlichen Prüfung erforderlich sind.

Das zu fördernde Vorhaben ist hinreichend genau zu beschreiben (inkl. Ablaufplan; Curriculum etc.), die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten des Vorhabens und die Einnahmen, bzw. Eigenleistungen sind geeignet spezifiziert auszuweisen. Darüber hinaus sind Angaben zur Evaluation des Projektes oder der Maßnahme zu machen.

Der Antrag kann formlos mit den entsprechenden Angaben bei der LfM eingereicht werden.

- c. Der Antrag sollte grundsätzlich drei Monate vor Beginn des jeweils beantragten Bewilligungszeitraumes vorliegen.
- d. Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

(11) Antragsvoraussetzungen

- a. Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere die für den Lokalfunk in NRW zu berücksichtigenden inhaltlichen Schwerpunkte des Vorhabens, die Qualität der Maßnahme sowie die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen sowie die Zielgruppe der Maßnahme von Bedeutung.
- b. Liegen mehr Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Projekten vor, als Mittel für die Förderung jeweils zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl zunächst danach, ob eine gleichmäßige Verteilung auf die Verbreitungsgebiete gewährleistet ist.
- c. Nach formeller, materieller und inhaltlicher Prüfung des Förderantrags wird von der Fachabteilung festgestellt, ob dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.

(12) Förderbescheid

Die LfM erlässt einen schriftlichen Förderbescheid, der die folgenden Angaben enthält:

- Zuwendungsempfänger,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- Zweck der Zuwendung,
- Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Bewilligungszeitraum,
- Hinweis, dass Ansprüche aus dem Förderbescheid vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

(13) Mittelverwendung

- a. Zuschüsse dürfen in der Regel nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht oder mit Einwilligung der LfM begonnen worden sind. Die LfM darf in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages oder Leistungsvertrages zu werten.
- b. Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die Höhe der Zahlung wird von der LfM auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.
- c. Die Auszahlung der Zuschüsse durch die LfM erfolgt nach Vorlage eines Mittelabrufs. Für den Mittelabruf gilt das entsprechende Formular.

(14) Verwendungsnachweis

- a. Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Maßnahme bzw. des Projektes nachzuweisen.
- b. Der Verwendungsnachweis besteht je nach o.g. Förderungsmaßnahme aus einer Teilnehmerbestätigung; Rückmeldung zur und Bewertung der Maßnahme durch die Teilnehmer; aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- c. Die jeweiligen Belege sind für Prüfungen durch die LfM fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(15) Verwendungsnachweisprüfung

- a. Die LfM prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob
 - der Verwendungsnachweis den im Zuschussbescheid einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht,
 - der Zuschuss nach Angaben im Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - der mit dem Zuschuss beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
 -
- b. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme an den Zuschussempfänger zurückzugeben.

- c. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten. Eine Auswertung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- d. Die LfM kann sich zur Prüfung auch sachkundiger Dritter bedienen.